



HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat III 33.3  
Frau Peggy Nieratzky  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

## **Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz | Fortschreibung Lärmaktionsplan Hessen, Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt Main**

### **Stellungnahme des Hessischen Industrie- und Handelskammertags e. V.**

Sehr geehrte Frau Nieratzky,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, die im aktuellen Entwurf des Lärmaktionsplans Hessen, Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt Main dargestellten Maßnahmen kommentieren zu können. Dieser Aufgabe kommen wir gerne nach und übermitteln Ihnen mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme.

Der Flughafen Frankfurt Main hat insbesondere zu Beginn der COVID 19-Pandemie seine herausragende Bedeutung für die Versorgungssicherheit nicht nur der Region, sondern der gesamten Bundesrepublik gezeigt. Er war das Einfallstor u.a. für dringend benötigte persönliche medizinische Schutzausrüstungen. Auf dem Höhepunkt der Krise hat der Frankfurter Flughafen europaweit die meisten Cargo-Transportkapazitäten zur Verfügung stellen können. Dies unterstreicht seine Bedeutung als am besten funktionierender Luftfracht-Hub des Kontinents, insbesondere in der Krise.<sup>1</sup> Bis heute sind aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Luftfrachttransporten Passagierflugzeuge unterwegs, die zu temporären Frachtmaschinen umgebaut wurden. Damit werden zahlreiche Lieferketten – insbesondere die des

15. Oktober 2021

Unser Zeichen:  
IHK Ffm/AT/Br/23-050

Gemeinsam für Hessens  
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert  
die landespolitischen Aktivitäten  
der zehn hessischen Industrie-  
und Handelskammern.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Robert Lippmann  
Tel. 0611 360 115-15  
lippmann@hihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag  
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8  
65183 Wiesbaden  
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsident:  
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:  
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden  
Register Nr.: VR 7167

---

<sup>1</sup> Van Asch, Thomas (2021): Air Cargo Competitiveness and European Airports.  
[https://www.fra-fr8.com/site/assets/files/2291/08-vanasch-presentatie\\_fra\\_-\\_update.pdf](https://www.fra-fr8.com/site/assets/files/2291/08-vanasch-presentatie_fra_-_update.pdf)

produzierenden Gewerbes – am Laufen gehalten, die ohne diese Transportmöglichkeit zusammenbrechen würden.

Das Passagieraufkommen zu den Ferienzeiten hat im laufenden Jahr gezeigt, wie hoch die Nachfrage nach internationaler Anbindung am Standort Frankfurt Main ist. Auch die Nachfrage nach beruflich bedingten Reisen nimmt früher und schneller wieder zu als ursprünglich erwartet. Die Pandemie hat gezeigt, dass sich der persönliche Kontakt zu Kunden und Geschäftspartnern nicht für alle Unternehmen und auch nicht in allen Fällen durch Videokonferenzen ersetzen lässt.

Wir begrüßen, dass über den bestehenden Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: PFB) hinausgehende Vorschläge für weitere betriebliche Einschränkungen in Abschnitt 10.6.1 (Erweiterung des Nachtflugverbots, Reduzierung bzw. Deckelung der Flugbewegungen), die eine zusätzliche Einschränkung der rechtswirksam genehmigten Kapazitäten mit sich bringen würden, als „geprüfte und nicht zur Umsetzung vorgesehene Maßnahme zur Lärminderung“ eingestuft wurden.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau und Betrieb des Flughafens Frankfurt Main ist das Ergebnis einer ausführlichen Abwägung zahlreicher Einzelinteressen und stellt somit einen gesamtgesellschaftlichen Konsens zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Flughafens dar. Da der PFB zudem höchstrichterlich bestätigt ist, sind wir verwundert über die Zusammenfassung diverser Maßnahmenvorschläge unter der Überschrift „10.7.2 Vorschläge zur Weiterentwicklung des Planfeststellungsbeschlusses“. Wie das RP Darmstadt richtigerweise schreibt, werden die gegenwärtigen Flugbetriebszeiten durch den PFB abschließend geregelt und weitere Einschränkungen der Betriebszeiten sind nach dem Urteil des BVerwG vom 04.04.2012 rechtlich nicht durchsetzbar. Aus unserer Sicht besteht keinerlei Anlass für eine als Weiterentwicklung titulierte Änderung des bestehenden PFB. Daher regen wir an, die unter Abschnitt 10.7.2 subsumierten Vorschläge mit Einschränkungswirkung auf die Betriebszeiten ebenfalls als „geprüfte und nicht zur Umsetzung vorgesehene Maßnahmen“ unter Abschnitt 10.6. einzuordnen.

Weiterhin sind wir irritiert über die Formulierung der Zwischenüberschrift „Verlagerung nicht-relevanter Luftverkehre“ (S. 208) als Zusammenfassung zweier Forderungen. Aus Sicht der hessischen Wirtschaft gibt es keine „nicht-relevanten“ Luftverkehre am Flughafen Frankfurt Main. Wie einleitend im vorliegenden Schreiben dargestellt, haben die in Forderung 192 genannten Verkehrsarten (Ferienluftverkehr, Cargo, Kurzstrecken, Low Cost Verkehr) alle ihre individuelle Daseinsberechtigung und tragen zur internationalen Konnektivität des Standorts und damit letztendlich auch zur Stärkung der Hub-Funktion des Flughafens bei, sowohl hinsichtlich der Passage als auch der Fracht. Unternehmen haben ihren

Standort in der Rhein-Main-Region gewählt, weil sie für Ihre Geschäftstätigkeit auch auf die vorgenannten Luftverkehrssegmente angewiesen sind. Insofern finden wir die wertende Beschreibung als „nicht-relevante“ Luftverkehre unzutreffend. Wir bleiben bei der in unserer Stellungnahme vom 29.04.2020 dargelegten Einschätzung, die im aktuellen Entwurf des Lärmaktionsplans treffend wiedergegeben wurde, dass eine Verlagerung einzelner Verkehre an andere Ausweichstandorte nicht wirtschaftlich darstellbar ist.

Wir gehen davon aus, dass das RP Darmstadt im Zuge der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung zahlreiche Forderungen unterschiedlicher Akteure erhalten wird, die durch die COVID 19-Pandemie bedingten Einbrüche der Verkehrszahlen (Passagiere und Flugbewegungen) im Luftverkehr als neuen limitierenden Maßstab für ein Wiederanlaufen des Luftverkehrs nach der Pandemie anzusetzen. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass auch nach Überwindung der Pandemie die genehmigten Betriebszeiten und Grenzwerte aus dem PFB weiterhin ihre Gültigkeit behalten und somit kein Spielraum für weitere, über den PFB hinausgehende Einschränkungen gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Lippmann  
Geschäftsführer



Dr. Alexander Theiss  
Federführung Verkehr